

insoweit von einem neuen Konzept sprechen könnte. Auch ein Repetitor lebt vom Präsenzunterricht, von der Interaktion mit seinem Hörer. Wenn das dann – noch dazu in (auch) technisch erbärmlicher Qualität – kommerziell im Netz vertrieben wird, ist das alles andere als ein „netzbasiertes“ Konzept. Wer ein Horrorbeispiel sehen und hören will, werfe nur einen kurzen Blick in das online-Repetitorium von „lecturio.de“: Wer das wirklich gut findet, hat das falsche Studienfach gewählt oder ist von nackter Examensangst getrieben.

D. Resümee

Das – zugegeben sehr persönliche – Resümee dieser wenigen Zeilen kann man kurz fassen: Jura ist eine Geisteswissenschaft, deren Vermittlung von guter, engagierter Präsenzlehre und dem klassischen Selbststudium der Lektüre und der Mitschrift lebt. Beides mag durch das Netz transportiert werden können; ersetzbar ist es aber keinesfalls. Damit ist nicht gesagt, dass die universitäre Lehre in diesem Bereich nicht verbesserungsfähig wäre. Das ist sie natürlich immer, weil das Bessere der Feind des Guten ist. Das Rad muss man dazu aber nicht neu erfinden.

Brockmann, Judith/Pilniok, Arne (Hrsg.), Prüfen in der Rechtswissenschaft – Probleme, Praxis und Perspektiven, Hamburg 2013

*Andrea Schmidt**

Im März 2012 hat das Zentrum für rechtswissenschaftliche Didaktik an der Universität Hamburg seine dritte Jahrestagung abgehalten und sich dabei eingehend mit dem Thema der Prüfungskultur im Fach Rechtswissenschaften befasst. In verschiedenen Blöcken kamen die rechtlichen Rahmenbedingungen von Prüfungen zur Sprache, aber auch prüfungs- und lernpsychologische Themen und die Frage möglicher Prüfungsformate. Abgerundet wurde der Themenkreis durch einen interdisziplinären Seitenblick auf andere Studiengänge, beispielsweise die Humanmedizin und die Ingenieurwissenschaften, sowie einen Vergleich der deutschen Staatsexamina mit den Prüfungssystemen anderer europäischer Rechtsordnungen. Mit dem hieraus hervorgegangenen Tagungsband gelingt es den Herausgebern und Autoren/-innen des Bandes auf bemerkenswerte Weise, in eine wissenschaftliche Lücke zu stoßen und die große Bedeutung des bislang eher vernachlässigten Bereichs rechtswissenschaftlicher Didaktik angemessen zu artikulieren. In einem Werk werden die wesentlichen Probleme, die sich um das Prüfen im Fach Rechtswissenschaften ranken, diskutiert und innovativen Lösungsansätzen zugeführt. Die Verfasserin dieser Medienkritik erlaubt

* Ministerialdirigentin Dr. *Andrea Schmidt* ist Leiterin des Landesjustizprüfungsamtes im Bayerischen Staatsministerium der Justiz.

sich angesichts der Fülle intellektueller Reize, die von dem Tagungsband ausgehen, aus den Beiträgen drei herauszugreifen und sich mit deren Thesen zu befassen.

Bekanntlich erweitert ein Seitenblick in das Ausland den Horizont und lädt zur kritischen Reflexion der eigenen Praxis ein. Dies gilt nicht nur für den Rechtsvergleich, sondern auch für gegenüberstellende Betrachtungen zur Ausgestaltung der Juristenausbildung. In den vergangenen Jahren wurde im Zuge der Bologna-Reformen eingehend die Umstellung der deutschen Juristenausbildung auf eine Bachelor- und Masterausbildung diskutiert. Entgegen verschiedener politischer Initiativen beschloss im Mai 2011 die Justizministerkonferenz der Länder, an den juristischen Staatsexamina als Berufseingangsvoraussetzung festzuhalten, um die hohe Qualität der Ausbildung auch in Zukunft zu gewährleisten.⁹ In seinem Beitrag „Vom Lizentiats- zum Bologna-System: Auswirkungen auf das Prüfungsgeschehen“ gibt *Rolf Sethe*, Lehrstuhlinhaber an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, kritische Einblicke in die Rezeption des Bologna-Modells in der Schweizer Juristenausbildung, die auch für die deutsche Reformdiskussion sehr aufschlussreich sind. An Schweizer Universitäten sind seit dem Wintersemester 2006/2007 alle Studiengänge auf Bachelor und Master umgestellt, darunter auch das „Lizentiat“, bislang der Abschluss im Studiengang Rechtswissenschaften.

Zunächst blickt *Sethe* auf den Studienaufbau des Lizentiats an der Zürcher Fakultät zurück. Dieses begann mit einem dreisemestrigen Teil, in dem die zivil-, straf- und öffentlich-rechtlichen Grundlagen vermittelt wurden und der mit fünf dreistündigen Klausuren abschloss. Im anschließenden viersemestrigen Hauptstudium wurden diese Fächer vertieft, um weitere (Wahl-)Materien ergänzt und in mehreren fünfstündigen Klausuren sowie mündlichen Prüfungen abgeprüft. Die abschließende Note für das Lizentiat setzte sich aus den Einzelnnoten beider Studienabschnitte zusammen, wobei die Klausuren des Hauptstudiums doppelt gewichtet wurden. Im Anschluss gibt *Sethe* einen kurzen Überblick zu dem nunmehr in Zürich angebotenen dreijährigen Bachelor und dem hieran anschließenden Master. Im Rahmen des Bachelors werden im ersten Jahr fünf mehrstündige Klausuren abgehalten, um die grundsätzliche Eignung für das rechtswissenschaftliche Studium zu prüfen, und sodann in einer Aufbaustufe zentrale Rechtsgebiete vertieft, aber auch schon Wahlpflichtmodule ergänzt. Da der Zugang zu den klassischen juristischen Berufen vom Bestehen der Rechtsanwaltsprüfung abhängt und diese ihrerseits einen Masterabschluss voraussetzt, führen die meisten Studierenden ihr Studium weiter. Der Erwerb eines Bachelors hat demnach offenkundig keinen greifbaren Nutzen. Zum Bestehen des Masterprogramms der Zürcher Fakultät müssen die Studierenden 60 ECTS Credits (Klausuren und mündliche Prüfungen) und weitere 30 ECTS Credits (Masterarbeit) erwerben.

Sethe analysiert kritisch die Auswirkungen des Systemwechsels auf die Zürcher Fakultät, auf die Notengebung und die beruflichen Chancen der Absolventen/-innen.

9 Vgl. Beschluss TOP I.1. der 82. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 18. bis 19. Mai 2011 in Halle (Saale).

Damit werden zahlreiche wichtige Fragen aufgeworfen, welche die Reformdiskussion in Deutschland bereichern und dort – da sie Skepsis an der Abkehr von den Staatsexamina nähren – zwingend beantwortet werden müssen. *Sethe* berichtet zum einen von der enorm gestiegenen Prüfungslast, der die Zürcher Universitätsleitung mit einer massiven personellen Stärkung des Professoriums und weiteren Finanzmitteln von zirka 600.000 CHF begegnen musste. Im Lichte der dramatischen Finanznot deutscher Rechtsfakultäten rät *Sethe* daher eindringlich von einer Abschaffung der Staatsexamina und einem Wechsel zum Bologna-Modell ab. Weiterhin wird kritisch angemerkt, dass sich im Vergleich zwischen dem Lizenziat und dem Master die Prüfungsnoten um etwa eine ganze Notenstufe nach oben verschoben haben. *Sethe* führt dies zurück auf die neuen Möglichkeiten, Prüfungen abzuschichten und Heimarbeiten anzufertigen, sowie die geringe Belegung einzelner Kurse, welche die Vergleichbarkeit der Kandidaten/-innen mindert. Die zahlreichen Wahlmöglichkeiten erlaubten es, so *Sethe*, schwierig empfundene Fächer oder Dozenten/-innen zu meiden. Aufgrund dieser Entwicklung sähen sich renommierte Arbeitgeber nicht mehr in der Lage, herausragende Kandidaten/-innen zu identifizieren. Eine derartige „Noteninflation“ würde auch die Aussagekraft der juristischen Staatsexamina dramatisch mindern und illustriert einmal mehr, dass sich die Proponenten eines Systemwechsels in Deutschland mit hohen, wenn nicht gar unüberwindlichen argumentativen Hürden konfrontiert sehen. Besorgniserregend erscheint außerdem der Befund *Sethes*, dass wegen der zweifelhaften Notenentwicklung der Anreiz besteht, andere Alleinstellungsmerkmale in Gestalt von Zusatzqualifikationen zu erwerben, was aber unweigerlich den Fokus von den juristischen Kernkompetenzen weglenkt. Zu Recht kritisch merkt der Beitrag schließlich an, dass die Noteninflation den sozialen Aufstieg erschwert und Absolventen aus Bildungshaushalten noch weiter privilegiert.

Mit diesem sehr informativen Blick auf die Entwicklungen des rechtswissenschaftlichen Studiums in der Schweiz wirft der rezensierte Beitrag empirisch konkret untermauerte und deshalb besonders stichhaltige Bedenken gegenüber einer „Bologna-Reform“ im Fach Rechtswissenschaften auf. Er leistet damit einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung der Juristenausbildung in Deutschland und kann dem rechtsdidaktisch interessierten Leser nur wärmstens empfohlen werden.

Juristen/-innen können und dürfen sich nicht dem Verdacht aussetzen, Neues grundsätzlich abzulehnen und unreflektiert an althergebrachten Traditionen festzuhalten. Zu begrüßen ist daher, dass sich *Heike Krüger* in ihrem Beitrag „Ankreuzen kann ja jeder, oder?“ mit den in Deutschland insbesondere aus der medizinischen Ausbildung bekannten, in der hiesigen Juristenausbildung jedoch kaum eingesetzten Multiple-Choice-Prüfungen auseinandersetzt. Wie die Autorin bereits in der Einleitung anklingen lässt, verfolgt der Beitrag das Ziel, dem „schlechten Ruf“, der diesem Prüfungsformat vorausseilt, entgegenzutreten. Zwar wird durchaus kritisch die Beschränktheit von Multiple-Choice-Prüfungen und die Gefahr eines durch sie provozierten „eindimensionalen Lehr- und Lernverhaltens“ angesprochen. *Krüger* plädiert jedoch für einen Einsatz von Multiple-Choice-Prüfungen neben der Prüfungsform

der Fallklausur. Der Beitrag erläutert nachvollziehbar die zwei Grundtypen von Multiple-Choice-Aufgaben sowie die Erforderlichkeit und Schwierigkeit, gute Distraktoren, also Falschantworten, zur Vermeidung des „Erratens“ der richtigen Antwort aufgrund von versteckten Lösungshinweisen in den Antworten (sog. Cueing) zu entwickeln. Die Autorin stellt des Weiteren die Notwendigkeit dar, im Vorfeld der Prüfung die zu messenden Lernziele zu definieren und zu kommunizieren. Ferner begründet sie ihre These, dass bei hinreichend anspruchsvollen, sorgfältig gestalteten Multiple-Choice-Prüfungen nahezu alle Taxonomiestufen prüfbar seien. Die erzielbare Trennschärfe, hohe Objektivität und die Erfüllbarkeit des Kriteriums der Chancengleichheit bei Multiple-Choice-Aufgaben sprechen nach Ansicht der Autorin für den (begrenzten) Einsatz dieses Prüfungsformats auch in der juristischen Ausbildung.

Zuzugeben ist, dass vor dem richtigen „Setzen eines Kreuzes“ bei entsprechender Ausgestaltung der Prüfungsfragen durchaus ein komplexer kognitiver Prozess stehen kann. Auch könnte durch die Entwicklung guter Distraktoren die Rate wahrscheinlichkeit wohl minimiert werden. Die Formulierung und Auflistung konkreter Lernziele, die die Autorin für notwendig erachtet, scheint im juristischen Bereich dagegen nur schwer umsetzbar. Die Bayerische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (im Folgenden: JAPO) enthält zwar sowohl im Hinblick auf die Erste als auch die Zweite Juristische Staatsprüfung einen Katalog von Pflichtfächern (§ 18 Abs. 2 bzw. § 58 Abs. 2 JAPO). Erwartet wird von den Prüflingen aber insbesondere, dass sie ihr Wissen in diesen Bereichen auf unterschiedliche konkrete Sachverhalte anwenden, nachvollziehbar argumentieren und zu vertretbaren Ergebnissen gelangen. Letztlich soll die Volljuristin bzw. der Volljurist in der Lage sein, „in der Rechtspraxis (...) eigenverantwortlich tätig zu sein und den vielseitigen und wechselnden Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden“ (§ 44 Abs. 1 Satz 2 JAPO); ob er dieses Ziel erreicht hat, soll die Zweite Juristische Staatsprüfung feststellen (§ 57 Abs. 2 JAPO). Die Grundlage dafür legt die universitäre Ausbildung, unter anderem durch die Vermittlung von Kenntnissen in den Pflichtfächern und dem Trainieren der Anwendung des Erlernten auf konkrete Fallgestaltungen. Wie Krüger richtig bemerkt, wird zumeist der Lernstoff ausgewiesen, der in einer universitären Lehrveranstaltung behandelt wird. Das Ziel der Studierenden muss – wie den angehenden Juristen/-innen auch bewusst ist – neben der Beherrschung dieses Stoffs stets der Erwerb der Fähigkeit sein, unterschiedlichste Fallgestaltungen mit Hilfe der erworbenen Kenntnisse zu lösen. Gerade diese Kompetenz in Methodik und sicherem Umgang mit dem Recht charakterisiert die juristische Tätigkeit. Inwiefern eine konkretere Erläuterung dieser zu erwerbenden Kompetenzen möglich sein könnte, lässt der Beitrag jedoch offen.

Die beschriebenen Charakteristika juristischer Ausbildung und Tätigkeit implizieren ein weiteres Problem: Sorgfältig gestaltete Multiple-Choice-Prüfungen können zwar komplexe Denkprozesse erfordern. Sie verlangen aber gerade nicht, dass die gefundene Lösung strukturiert dargestellt und in angemessenem Sprachstil erläutert wird. Juristische Arbeit bedeutet jedoch die Erstellung von Gutachten und Schriftsätzen,

die Diskussion und Argumentation, die Erläuterung von Sachverhalten und Ergebnissen – die Sprache ist ein wesentliches Instrument der Juristin bzw. des Juristen. Diesen Aspekt vernachlässigt das Multiple-Choice-Prüfungsformat vollständig.

Auch ist der in dem Beitrag angedeuteten Ansicht zu widersprechen, durch die klassische Fallklausur sei eine Prüfung „in der Breite“ nicht möglich. Eine gut konzipierte Fallklausur umfasst diverse miteinander verknüpfte Probleme und Rechtsfragen, die sich in aller Regel auf mehrere Prüfungsgebiete erstrecken; keineswegs werden lediglich zusammenhanglose Komponenten aus unterschiedlichen höchstrichterlichen Urteilen zusammengesetzt. Insoweit ist auch der Behauptung zu widersprechen, Sachverhalte für Falllösungen seien einfach und schnell zu erstellen. Die sorgfältige Konzeption einer juristischen Prüfungsaufgabe – nebst der notwendigen, möglichst umfassenden Lösungshinweise – erfordert nicht nur das Bewusstsein, welcher Schwierigkeitsgrad und Umfang den Prüflingen zumutbar und ob ein Sachverhalt hinreichend lebensnah ist. Es sind auch – wie dargestellt – unterschiedliche Probleme aus verschiedenen Bereichen einzuarbeiten, die aufeinander aufbauen sollen, wobei auch die Gefahr einer „Sackgasse“ im Falle einer Fehlentscheidung von Einzelfragen zu berücksichtigen ist. Die Aufgabe darf sich nicht nur auf „Standardprobleme“ oder Bestandteile einzelner Urteile beschränken, da insbesondere die Prüfung von juristischem Verständnis ermöglicht werden soll. Eine qualitativ hochwertige Fallklausur muss sowohl in die Breite als auch in die Tiefe gehen. Zuzustimmen ist der Autorin nur insoweit, als der Aufwand für die Erstellung einer qualitativ hochwertigen juristischen Multiple-Choice-Aufgabe noch erheblich größer sein dürfte; ob er durch das Einsparpotenzial bei der Auswertung aufgewogen würde, erscheint sehr zweifelhaft.

Als „Nebenkomponente“ in der juristischen Ausbildung könnten Multiple-Choice-Prüfungen – das mag der Autorin zugegeben werden – durchaus etwa als Selbsttest bezüglich des eigenen Leistungsstands nützlich sein und den Studierenden Abwechslung und motivierende Anreize bieten. Im Hinblick auf die große Stofffülle bei der Vorbereitung auf die juristischen Abschlussprüfungen und die Notwendigkeit, regelmäßig die Arbeit am konkreten Fall zu trainieren, sollten Multiple-Choice-Tests aber höchstens sparsam eingesetzt und als bloß ergänzendes Element verstanden werden.

Urs Kramer und *Bernadette Hauser* melden sich mit einer auf den ersten Blick recht provokanten Fragestellung zu Wort: Ihr Beitrag „Die Korrektur juristischer Arbeiten – ist sie heute schon auf Examensniveau? Ergebnisse eines 'Feldversuches'“ beleuchtet die Qualität der Korrekturen juristischer Arbeiten. Sofern im Prüfungsgeschäft von Qualität die Rede ist, wird dies bislang regelmäßig auf das Niveau der Ausführungen der Prüfungsteilnehmer/-innen bezogen. Der entsprechende Lern- und Arbeitsfortschritt der Studierenden wird insbesondere anhand von Examensergebnissen seit jeher evaluiert und statistisch eingehend aufbereitet. Für die von den Prüfern/-innen im Rahmen der Bewertung erbrachte Leistung gibt es – wie die Autoren einleitend zutreffend konstatieren – kaum vertiefte Untersuchungen. Dies erscheint

deshalb umso erstaunlicher, weil nicht selten über „schlechte Korrekturen“ geklagt wird. Die Autoren nehmen dies zum Anlass, die Qualität der Korrekturen einer wissenschaftlichen und empirisch untermauerten Untersuchung zu unterziehen.

Dabei wird zunächst das rechtliche Umfeld, unter denen juristische Prüfungen stattfinden, beleuchtet. Neben den hinlänglich bekannten verfassungsrechtlichen Grundlagen (insbesondere der Grundsatz der Chancengleichheit und die Berufsfreiheit) werden auch die einfach-gesetzlichen Bundes- und Landesnormen in der gebotenen Kürze angesprochen.

Nach dem Abstecken der rechtlichen Rahmenbedingungen folgt der empirische Teil des Beitrages, der Bericht über den „Feldversuch“ an der Universität Passau. Das Kernstück der Untersuchung bildet dabei das vom Passauer Institut für Rechtsdidaktik verantwortete Probeexamen. Die Studierenden der Universität Passau haben hier zweimal jährlich die Gelegenheit, unter nahezu echten Examensbedingungen binnen acht Tagen drei Klausuren im Zivilrecht, zwei Klausuren im Öffentlichen Recht und eine Klausur im Strafrecht zu schreiben und universitätsintern korrigieren zu lassen.

Für den sogenannten Feldversuch beleuchteten *Kramer* und *Hauser* erstmals nicht nur die Leistungen der Prüflinge, sondern auch die der Korrektoren/-innen. Ziel sollte es sein, die Qualitätsanforderungen und -erwartungen an eine „gute Korrektur“ näher herauszuarbeiten. Um eine möglichst breite Bewertungsgrundlage zu schaffen, wurden neben den Korrekturkräften und Professoren/-innen auch die Studierenden eingebunden. Zu Beginn des Projekts wurden die Korrekturkräfte bei einem freiwilligen Zusammentreffen mit den Professoren/-innen geschult und über den Erwartungshorizont in Kenntnis gesetzt. Im Anschluss wurde das Probeexamen korrigiert, wobei unterschiedliche Korrektursysteme Verwendung fanden. Die Nachbereitung der durchgeführten Korrektur erfolgte mittels Fragebögen, wobei Aufgabenersteller/-innen, Studierende und Korrekturkräfte einbezogen wurden.

Obschon die Validität angesichts einer Beteiligungsquote von (lediglich) 50 Personen gewisse Zugeständnisse erfordert, ergaben sich doch einige verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse: Die Gruppe der Studierenden wünscht sich mehrheitlich ganz konkrete Kritik, möglichst „am Ort des Geschehens“. Auch Fehler in der „B-Note“, insbesondere hinsichtlich Stil und Ausdrucksweise, sollten klar angesprochen werden. Eingefordert wird zudem ein Ausschöpfen der Notenskala im oberen Bereich sowie größtmögliche Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit bei der Notenfindung. Die zuletzt genannte Forderung steht auf der „Wunschliste“ der Professoren/-innen gleichfalls ganz oben. Nichts anderes gilt für die Korrekturkräfte, die neben einer angemessenen Bezahlung vor allem die Problematik der Vergleichbarkeit der Korrekturen im Auge haben.

Der Weg zu mehr Vergleichbarkeit und einheitlicher Notenfindung ist sicher nicht einfach und auch nicht unumstritten, wie beispielsweise die Diskussion um die Anwendung von sogenannten Rohpunkteschemata belegt. Gleichwohl spricht die Un-

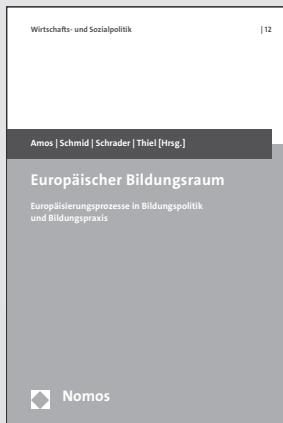
tersuchung von *Kramer* und *Hauser* damit einen der zentralen Aspekte unseres Prüfungswesens an. Das Bemühen um eine einheitliche Korrektur bedeutet nichts anderes, als den verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatz der Chancengleichheit mit Leben zu erfüllen. Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit ist der Schlüssel für eine qualitativ hochwertige Korrektur, die – wie die Untersuchung zeigt – ganz wesentlich zur Akzeptanz der Prüfungsentscheidung beiträgt.

Universitäten wie staatliche Prüfungsämter stehen daher gleichermaßen in der Pflicht, ihren Prüfern/-innen von Anbeginn ihrer Tätigkeit an das notwendige Rüstzeug mit auf den Weg zu geben, um dem Gebot der Einheitlichkeit praktische Wirksamkeit zu verleihen. Für den Bereich der Staatsprüfungen werden in Bayern hierzu seit Längerem große Anstrengungen unternommen. So erhalten neue Prüfer/-innen mit der erstmaligen Bestellung umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt, die den Einstieg in das Prüferamt erleichtern. Zudem werden jährlich spezielle mehrtägige Prüferseminare angeboten. Diese beinhalten neben prüfungsrechtlichen Fragestellungen auch praktische Übungen zur Klausurkorrektur sowie mündliche Prüfungssimulationen mit „echten“ angehenden Examenskandidaten/-innen. Für die Korrektur der Examensarbeiten hat sich in Bayern zudem das Instrument der gemeinsamen Prüferbesprechung, in der Aufgabenschwerpunkte sowie Bewertungsmaßstäbe erörtert und abgestimmt werden, als probates Mittel zur Gewährleistung einer einheitlichen Korrektur bestens bewährt.

Qualitativ hochwertige und nachvollziehbare Prüfungsentscheidungen fallen – wie der Beitrag von *Kramer* und *Hauser* einmal mehr zeigt – „nicht vom Himmel“, sondern erfordern eine sorgfältige Auswahl und Vorbereitung der Prüfungsaufgaben, aber auch der Prüfer/-innen. Dabei handelt es sich um eine für das Prüfungswesen elementare Gemeinschaftsaufgabe aller am Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen. Es sollte allen, die am Prüfungsgeschehen mitwirken, Ansporn sein, dass die von den Autoren eingangs provokant gestellte Frage mit „Ja – die Korrektur ist auf Examensniveau!“ beantwortet werden kann.

Allen Mitwirkenden der dritten Jahrestagung des Zentrums für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik an der Universität Hamburg gebührt großer Dank für ihre Beiträge: Sie alle haben die wissenschaftliche Diskussion um das Prüfungswesen maßgeblich bereichert. Insbesondere der Blick in andere wissenschaftliche Disziplinen, die Betrachtung der Situation in anderen Ländern sowie der Einbezug der studentischen Perspektive machen den vorliegenden Tagungsband zu einer ganz besonderen Lektüre, die jedem, der sich mit juristischen Prüfungen befasst, uneingeschränkt empfohlen werden kann.

Wirtschafts- und Sozialpolitik



Europäischer Bildungsraum

Europäisierungsprozesse in Bildungspolitik und Bildungspraxis

Herausgegeben von Prof. Dr. Karin Amos, Prof. Dr. Josef Schmid, Prof. Dr. Josef Schrader und Prof. Dr. Ansgar Thiel

2013, Band 12, 289 S., brosch., 49,- €

ISBN 978-3-8487-0841-3

www.nomos-shop.de/21667

Bildungspolitik ist längst keine nationale Angelegenheit mehr, sondern ein europäisiertes Politikfeld. Doch was bedeutet das nun konkret? Wie lassen sich die Wechselwirkungen zwischen den Ebenen oder die Unterschiede zwischen einzelnen Politikfeldern (etwa Schule, Hochschule und berufliche Bildung) bzw. Staaten konzeptionell erfassen und empirisch untersuchen?

Diese Fragen werden im Band aus unterschiedlichen Disziplinen untersucht.



Kultur – Ökonomie – Globalisierung

Eine Erkundung von Rekalibrierungsprozessen in der Bildungspolitik

Herausgegeben von Prof. Dr. Karin Amos, Prof. Dr. Josef Schmid, Prof. Dr. Josef Schrader und Prof. Dr. Ansgar Thiel

2013, Band 11, 227 S., brosch., 39,- €

ISBN 978-3-8487-0064-6

www.nomos-shop.de/20200

Das Bildungswesen unterliegt einem Wandlungsprozess; PISA oder Bologna sind dafür bekannte Stichworte. Welche Einflüsse sind hier am Werk? Wie wichtig sind normativer Druck, wissenschaftliche Expertise und die Ausrichtung an universalisierten Werte- und Deutungsmustern? Spielen nationales Kulturerbe und Politik angesichts der Mahlströme der Globalisierung noch eine Rolle? Der Band konzentriert sich auf eine empirisch und theoretische Reflexion.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de



Nomos